

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: BB.2018.168

Beschluss vom 11. April 2019 **Beschwerdekammer**

Besetzung

Bundesstrafrichter
Giorgio Bomio-Giovanascini, Vorsitz,
Cornelia Cova und Stephan Blättler,
Gerichtsschreiberin Santina Pizzonia

Parteien

A., vertreten durch Rechtsanwalt Guido E. Urbach,
Beschwerdeführer

gegen

BUNDESANWALTSCHAFT,

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m.
Art. 322 Abs. 2 StPO)

Sachverhalt:

- A.** Am 27. Oktober 2017 reichte der in Israel wohnhafte A. bei der Bundesanwaltschaft eine Strafanzeige gegen die ebenfalls in Israel wohnhaften B., C., D. und Unbekannt wegen Geldwäscherei nach Art. 305^{bis} StGB ein. Im Wesentlichen brachte er vor, er habe aufgrund von B. vorgetäuschten Altmetallgeschäften in verschiedenen Ländern Zahlungen geleistet und er habe in der Folge weder einen Gewinn noch die überwiesenen Gelder zurückerhalten. Dabei sollen sich die Handlungen in Bezug auf die Investitionsvereinbarungen in Israel sowie Rumänien zugetragen haben. A. vermutete, dass B. über Konten in der Schweiz verfüge und dass auf diese Konten die durch ihn an B. überwiesenen Gelder transferiert worden seien. Mit der Anzeige beantragte A. diverse Massnahmen sowie Einsicht in die künftigen Verfahrensakten (act. 1.4).
- B.** Die Bundesanwaltschaft erachtete den Anfangsverdacht als ungenügend und gab dem Anzeiger Gelegenheit zur Nachbesserung der Anzeige (act. 1.5). Mit Schreiben vom 30. Mai 2018 und Ergänzung vom 7. August 2018 reichte der Anzeiger die Nachbesserung ein (act. 1.6 und 1.7).
- C.** Mit Verfügung vom 31. August 2018 ordnete die Bundesanwaltschaft in Anwendung von Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO die Nichtanhandnahme der Strafanzeige an. Sie kam zum Schluss, dass die pauschal angezeigte Geldwäscherei auf einer reinen Vermutung des Anzeigers basiere. Dass aus einem Verbrechen bzw. der durch den Anzeiger beschriebenen Vortat herrührende Vermögenswerte über Schweizer Konten transferiert worden sein sollen, entbehre jeglicher objektiver Beweise. Diese Annahme stütze sich einzig auf Vermutungen. Auch die Ausführungen zur Vortat seien, selbst unter Berücksichtigung der Nachbesserung der offenen Punkte, äussert lückenhaft und im Ergebnis als Ganzes unglaubhaft (act. 1.2).
- D.** Dagegen gelangt A. mit Beschwerde vom 17. September 2018 an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts mit dem Antrag, die Nichtanhandnahmeverfügung vom 31. August 2018 sei aufzuheben und es sei die Angelegenheit zur Neuurteilung an die Bundesanwaltschaft zurückzuweisen.

- E.** Mit Beschwerdeantwort vom 8. Oktober 2018 beantragte die Bundesanwaltschaft, es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten, eventualiter sei sie abzuweisen, unter Kostenfolge zulasten des Beschwerdeführers (act. 5). Der Beschwerdeführer hielt mit Beschwerdereplik vom 15. November 2018 an den mit Beschwerde gestellten Anträgen fest (act. 9). Mit Schreiben vom 27. November 2018 verzichtete die Beschwerdegegnerin auf eine Beschwerdeduplik (act. 11), worüber der Beschwerdeführer mit Schreiben vom Folgetag in Kenntnis gesetzt wurde (act. 12).
- F.** Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen Bezug genommen.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

- 1.1** Gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung der Bundesanwaltschaft ist die Beschwerde nach den Vorschriften der Art. 393 ff. StPO an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zulässig (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO und Art. 37 Abs. 1 StBOG). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer hat dabei genau anzugeben, welche Punkte des Entscheides er anführt, welche Gründe einen anderen Entscheid nahe legen und welche Beweismittel er anruft (Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO).

1.2

- 1.2.1** Zur Beschwerde legitimiert sind die Parteien, sofern sie ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides haben (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 382 Abs. 1 StPO). Die geschädigte Person ist somit grundsätzlich nur insoweit zur Beschwerde legitimiert, als sie sich im Sinne der Art. 118 f. StPO als Privatklägerschaft konstituiert hat bzw. als sie – was gerade bei der Nichtanhandnahmeverfügung der Fall sein kann – noch keine Gelegenheit hatte, sich als Privatklägerschaft zu konstituieren (vgl. hierzu u. a. den Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2016.24 vom 7. Juni 2016 E. 1.2 m.w.H.). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin oder -kläger zu beteiligen (Art. 118

Abs. 1 StPO). Der Strafantrag ist dieser Erklärung gleichgestellt (Art. 118 Abs. 2 StPO).

Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Die Umschreibung der unmittelbaren Verletzung in eigenen Rechten geht vom Begriff des Rechtsgutes aus. Unmittelbar verletzt und geschädigt im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsgutes ist. Im Zusammenhang mit Strafnormen, die nicht primär Individualrechtsgüter schützen, gelten praxisgemäss nur diejenigen Personen als Geschädigte, die durch die darin umschriebenen Tatbestände in ihren Rechten beeinträchtigt werden, sofern diese Beeinträchtigung unmittelbare Folge der tatbestandsmässigen Handlung ist. Bei Straftaten gegen kollektive Interessen reicht es für die Annahme der Geschädigtenstellung im Allgemeinen aus, dass das von der geschädigten Person angerufene Individualrechtsgut durch den Straftatbestand auch nur nachrangig oder als Nebenzweck geschützt wird (BGE 141 IV 454 E. 2.3.1 m.w.H.; vgl. auch TPF 2013 164 E. 1.2 m.w.H.).

Im Rahmen der Begründung gemäss Art. 385 Abs. 1 lit. b StPO muss der Beschwerdeführer auch die Tatsachen darlegen, aus denen sich namentlich seine Beschwerdeberechtigung ergeben soll, sofern dies nicht offensichtlich ist (Urteile des Bundesgerichts 1B_339/2016 vom 17. November 2016 E. 2.1; 1B_324/2016 vom 12. September 2016, E. 3.1 in fine; 1B_242/2015 vom 22. Oktober 2015 E. 4.2).

1.2.2 Der Tatbestand der Geldwäscherei gemäss Art. 305^{bis} StGB schützt in erster Linie die Strafrechtspflege in der Durchsetzung des staatlichen Einziehungsanspruchs. Die Strafnorm schützt darüber hinaus auch individuelle Rechtsgüter (mit), wenn die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte aus Straftaten gegen Individualinteressen herrühren. Der Inhaber solcher Vermögenswerte gilt daher auch in Bezug auf die Geldwäscherei als geschädigte Person, wenn die Geldwäschereihandlung die Wiederbeschaffung der Vermögenswerte konkret erschwert hat (s. zum Ganzen BGE 129 IV 322 E. 2.2.4 S. 325 ff.; MAZZUCHELLI/POSTIZZI, Basler Kommentar, Strafprozessordnung, 2. Aufl., 2014, Art. 115 N. 82, mit weiteren Hinweisen).

1.2.3 Die Beschwerdegegnerin bestreitet die Geschädigtenstellung des Beschwerdeführers. Zur Begründung bringt sie vor, es würden konkrete Anhaltspunkte dafür fehlen, „dass tatsächlich Vermögenswerte (oder nachfolgende Surrogate) des durch die Vortat Geschädigten „gewaschen“ wurden“ (act. 5 S. 2 f.). Ohne handfeste Anhaltspunkte, wonach die Angezeigten über

die behaupteten Konten in der Schweiz verfügen, und gänzlich ohne Anhaltspunkte, wonach Gelder des Beschwerdeführers auf diese Konten transferiert worden seien, fehle es dem Beschwerdeführer an einer glaubhaften, mutmasslichen Geschädigtenstellung in Bezug auf die angezeigte Geldwäsche (act. 5 S. 3).

1.2.4 Der Beschwerdeführer erklärte in der Strafanzeige, dass die Einkünfte aus den Machenschaften der Angezeigten u.a. auch auf Konten in die Schweiz verschoben worden seien, an denen B. direkt oder indirekt wirtschaftlich beteiligt sei. Er nannte dabei drei Konten von drei Schweizer Bankinstituten, auf denen B. solche Einkünfte vermutungsweise verschoben haben soll (act. 1/1.4 S. 25 ff.). Die Beschwerdegegnerin forderte in der Folge den Beschwerdeführer auf, Unterlagen einzureichen, welche die wirtschaftliche Berechtigung belegen würden, konkrete Anhaltspunkte aufzuführen, wonach die Gelder aus den behaupteten Verbrechen effektiv auf diese Konten transferiert worden sein sollen, und anzugeben, wer wann wie und wo solche Transaktionen veranlasst haben soll (act. 1.5 S. 2). Die gestellten Fragen blieben sowohl mit Antwort des Beschwerdeführers vom 30. Mai 2018 als auch mit Eingabe vom 7. August 2018 (act. 1.7 S. S. 4 f.) in der Sache unbeantwortet (act. 1.6 S. 13). Dasselbe gilt für die Beschwerde samt Beilagen (act. 1 S. 32 ff., S. 38 ff.). Tatsachen, aus denen sich die Beschwerdeberechtigung des Beschwerdeführers ergeben soll, liegen demnach nicht vor. Über die Aussage des Beschwerdeführers hinaus, dass seine Gelder auf die genannten Konten in der Schweiz transferiert worden sein könnten, bestehen keine konkreten Anhaltspunkte, welche diesen Verdacht stützen würden. Dies trifft auch zu, soweit sich der Beschwerdeführer auf die Affidavits des «Kronzeugen» (act. 1/1.21, act. 1/1.13) beruft. Die (teilweise auf Ersuchen des Beschwerdeführers) gemachten eidesstattlichen Erklärungen des «Kronzeugen» stellen vorliegend lediglich eine einseitige Schilderung des Sachverhalts dar, sowie sich dieser auch Sicht der erklärenden Person zugetragen haben soll. Es handelt sich dabei um blosser Parteibehauptungen. Im Übrigen führt der angerufene «Kronzeuge» entgegen der Darstellung des Beschwerdeführers (act. 1/1.16 S. 13) an keiner Stelle aus, dass die Gelder aus den behaupteten Verbrechen auf die vom Beschwerdeführer genannten Konten transferiert worden seien (s. act. 1/1.21). Unter all diesen Umständen genügt einzig die Vermutung des Beschwerdeführers, wonach seine Gelder des Anzeigers auf diese Konten in der Schweiz transferiert worden sein könnten, nicht, um seine mutmassliche Geschädigtenstellung glaubhaft zu machen.

1.2.5 Mangels Legitimation ist demnach auf die Beschwerde nicht einzutreten.

2. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist vorliegend auf Fr. 300.-- festzusetzen (Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR).

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 300.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt, unter Anrechnung des entsprechenden Betrages aus dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 2'000.--. Die Bundesstrafgerichtskasse wird angewiesen, den Restbetrag von Fr. 1'700.-- dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

Bellinzona, 15. April 2019

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung an

- Rechtsanwalt Guido E. Urbach
- Bundesanwaltschaft

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.